



Satzung der Faustraketen

Fassung vom 01.01.2009



§ 1 Name & Sitz

1. Der Club trägt den Namen „Die Faustraketen“ und hat seinen Sitz in Duisburg.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Club nach besten Kräften zu unterstützen und auf einen gedeihlichen Zusammenhalt mitzuwirken.

§ 2 Clubtreffen

1. Es wird sich nach abgesprochenen Terminen getroffen, in der Regel alle 4 Wochen.

§ 3 Ämter

1. Es sind mindestens vier Ämter zu vergeben, welche gewissenhaft zu führen sind.
2. Die Ämter werden nach jeder Clubfahrt neu gewählt.
3. Folgende Ämter sind nach jeder Clubfahrt neu zu wählen: Vorsitzender, stellv. VS, Kassenwart und stellv. KW.

§ 4 Wahlen und Beschlüsse

a) Beschlussfähigkeit

1. Der Club ist beschluss- bzw. amtswahlfähig, wenn mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sind.
2. Für satzungsrelevante bzw. finanzielle Angelegenheiten ist die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder erforderlich.
3. Nur anwesende Mitglieder sind beschlussfähig.

b) Mehrheiten

1. Für Abstimmungen muss die entsprechende Beschlussfähigkeit gegeben sein. Die erforderlichen Mehrheiten beziehen sich auf die anwesenden Beschlussberechtigten.
2. **Wahlen** und **Beschlüsse** erfordern eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die **Abwahl** eines Amtsträgers vor Ablauf der Amtsperiode ist mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden zu beschließen.
4. **Satzungsänderungen** (Kostenordnung etc.) sind mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden zu beschließen und können von jedem Mitglied schriftlich beantragt werden.
5. **Neuaufnahmen** sind einstimmig zu beschließen. Jeder Bewerber muss ein Probekegeln absolvieren, bei dem jeweils eine Runde gegeben werden muss.
6. Der Beschluss, **Frauen** zum Weihnachtskegeln einzuladen, ist spätestens bis Ende November eines Jahres mit einer 2/3 zu beschließen.

§ 5 Public Relations

1. Generell ist bei jeder offiziellen Clubveranstaltung ein Clubshirt irgendeines Jahrgangs zu tragen. Ausnahmen sind gesondert zu beschließen.
2. Gäste sind willkommen, müssen aber eine Runde Bier ausgeben. Gäste sind im Gästebuch 48 Stunden vor der Veranstaltung anzukündigen. Ausnahmen sind mit dem Vorsitzenden abzustimmen. Bei besonderen Events ist die Einladung mit dem Eventchef abzustimmen.
3. Der Kontakt mit anderen Clubs ist zu pflegen.

§ 6 Teilnahmepflicht

1. Ein Fernbleiben wird nur ausnahmsweise und bei Vorlage eines wichtigen Grundes entschuldigt.
2. Ein Fernbleiben kann dem Vorsitzenden 48 Stunden vor der Veranstaltung unter Angabe des Grundes gemeldet werden. Pflicht ist jedoch ein Eintrag 48 Stunden vor der Veranstaltung ins Clubgästebuch. Verspätete Abmeldungen ziehen eine Strafe von 10 € in die Clubkasse nach sich.



3. Unentschuldigtes Fehlen wird mit 15 € Strafe in die Clubkasse geahndet.

§ 7 Clubtour

1. Es findet mindestens alle zwei Jahre eine Clubtour statt, dabei werden keine Fahrzeuge benutzt, die von Clubbrüdern geführt werden müssen, d.h. es werden Busse, Züge, Flugzeuge, Raketen o.ä. benutzt. Für die Kosten kommt die Clubkasse auf.
2. Für die Organisation der Clubtour ist der Reiseleiter und sein Vertreter zuständig.
3. Der Zeitpunkt der Clubtour muss mit allen Mitgliedern abgestimmt werden. Dies ist mindestens 6 Monate vor Reisebeginn durchzuführen. Der Reiseleiter muss mindestens zwei Zeiträume der Reise vorschlagen. Das Reiseziel muss nicht dringend vorab bekannt gegeben werden.

§ 8 Satzung

1. Jeder Clubbruder erhält eine Satzung, welche pfleglich zu behandeln ist.
2. Die Satzung ist auf Verlangen vorzuweisen, wenn ein Treffen in den Räumlichkeiten des jeweiligen Mitgliedes stattfindet. Sollte die Satzung nicht in Druckform vorgelegt werden können, so unterstützt der Gastgeber seine Clubbrüder mit einer Runde Bier bei der nächsten Veranstaltung.
3. Jeder Clubbruder erkennt die offizielle Satzung, in der jeweils gültigen Fassung, vorbehaltlos an. Änderungen s. § 4.

§ 9 Strafgesetzbuch

1. Alle Erlöse des Clubs werden der Kasse zugeführt. Das Geld wird für Clubtouren aufgespart. Jedes Mitglied hat seine Verpflichtung der Kasse gegenüber unaufgefordert und pünktlich zu erfüllen.

Die folgende Kostenordnung ist von jedem Mitglied akzeptiert:

2. Allgemeine Kostenordnung:
 - a) Der Monatsbeitrag für jedes Mitglied beträgt **20 €** und ist per Dauerauftrag auf das Clubkonto zu entrichten. Stundungen der Beiträge sind möglich, sind aber schriftlich beim Vorsitzenden und Kassenwart zu beantragen. Sollte der vereinbarte Monatsbeitrag 3 Monate in Folge unabgestimmt mit dem Vorsitzenden und dem Kassenwart nicht bezahlt worden sein, so erfolgt der Ausschluss aus dem Club ohne zusätzlichen Beschluss oder Abstimmung.
 - b) Des Weiteren wird die Anwesenheit an Veranstaltungen honoriert bzw. sanktioniert. Grundsätzlich ist es im Sinne des Clubs, dass so viele Clubbrüder an Veranstaltungen teilnehmen wie möglich. Aus unterschiedlichen Gründen ist es jedoch unvermeidlich, an jeder Veranstaltung teilzunehmen. Jede Teilnahme an einer offiziellen Clubveranstaltung wird vom Kassenwart im Rahmen der Straferfassung festgehalten.
 - c) Bei einer Anwesenheit von mehr als 75 % an allen offiziellen Clubveranstaltungen in einem Kalenderjahr, ist keine Strafe in die Clubkasse zu entrichten. Sollte eine Teilnahmequote eines Mitgliedes an den offiziellen Veranstaltungen zwischen 60% und 75 % in einem Kalenderjahr erreicht werden, wird eine einmalige Strafe in die Clubkasse in Höhe von 25 € fällig. Eine Anwesenheitsquote unter 60% wird mit einer Strafe von 50 € in die Clubkasse bestraft.
 - d) Bei Austritt aus dem Club erfolgt keinerlei Erstattung der bereits geleisteten Zahlungen. Sollte ein Mitglied an einer Clubtour nicht teilnehmen können, so erhält er
 - a) bei Absage vor Buchung 100% der monatlichen Beiträge zurück oder
 - b) bei Absage nach Buchung die Beiträge zurück, die gemäß der Stornoregelungen des Reiseveranstalters gültig sind. Die Auszahlung erfolgt in dem Monat, in dem die Clubtour stattfindet.
 - e) Bei einer Neuaufnahme wird die Höhe eines einmaligen Aufnahmebeitrages in Abhängigkeit von dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Mitglieds beschlossen. Sollte das neue Mitglied an der Clubtour teilnehmen – was im Sinne des Clubs zu befürworten ist und keiner Abstimmung bedarf - so hat es alle monatlichen Beiträge und den Durchschnitt der Strafen seit der letzten Tour einzuzahlen. Bei Nichtteilnahme an der Tour zahlt das Mitglied die Strafen wie alle anderen auch, die monatlichen Beiträge jedoch erst nach der Clubtour.



3. Strafen bei offiziellen Veranstaltungen:
 - a) Zusätzlich zum Monatsbeitrag fallen Strafen an Veranstaltungen an. Die Strafen sind spätestens 1 Monat nach der Veranstaltung entweder bar oder per Überweisung zu bezahlen.
 - b) Der Kassenwart ist dafür zuständig, dass die Strafenliste bei jedem Kegeln vorhanden ist und von ihm geführt wird. Sollte der Kassenwart verhindert sein, so ist er verpflichtet, vor der Veranstaltung diese Aufgabe an ein Mitglied zu übertragen. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Strafe in Höhe von 5 € fällig.
 - c) Die folgenden Strafen sind gültig:
 - a. Im Falle eines entschuldigtes oder unentschuldigtes Fehlens ist der Schnitt aller Mitglieder von der jeweiligen Veranstaltungen zu zahlen.
 - b. Eine unentschuldigte oder vorher nicht angemeldete Verspätung kostet 5 €.
 - c. Trinkt ein Clubbruder eine Runde an, falls diese noch nicht freigegeben wurde, zahlt er die nächste Runde.
 - d. Falsche Bezeichnungen, wie z.B. Skatbruder statt Clubbruder sind zu unterlassen. Fällt von einem Mitglied an einem Abend mehr als zwei-mal eine falsche Bezeichnung, so ist eine Runde Bier fällig.
 - e. Sollte ein Clubbruder bei einer offiziellen Veranstaltung sein Clubtrikot nicht angezogen haben, so ist diese Zuwiderhandlung mit 5 € zu ahnden.
 - f. Kackstuhl, Kette, Stinner, Präserwurf und Möllemann kosten 0,30 € pro Wurf.
 - g. Pudel kosten 0,50 € pro Wurf
 - h. Ein verlorenes Spiel und „Ein-für-Doof“ kosten 0,80 € pro Ereignis.
4. Strafen werden grundsätzlich nicht zurückerstattet.
5. Bei „Nicht-Kegelveranstaltungen“ sorgt der Veranstalter für einen vergleichbaren Strafkatalog im Sinne des Clubs und übergibt diesen am Ende des Abends dem Kassenwart.

§ 10 Sonstiges

1. Derbe Witze, rüde Erzählungen und sonstige Äußerungen sind zulässig und ausdrücklich zur allgemeinen Erheiterung erwünscht.
2. Die Beleidigung eines Clubbruders ist nicht zulässig und wird noch vor Ort gemäß Strafgesetzbuch des Clubs geahndet.
3. Es wird im Stehen gepinkelt.
4. Jegliche Peinlichkeiten die auf Clubveranstaltungen vorkommen sind unter dem Deckmantel des Schweigens zu halten. Zuwiderhandlungen können im Extremfall zum Ausschluss führen. Es gilt der Leitsatz „What happens on Tour, stays on Tour“.
5. Ergreift der Vorsitzende das offizielle Wort oder erteilt er es einem Mitglied, haben alle anderen zu schweigen. „Dazwischen quatschen“ kostet nach einmaliger Ermahnung „Ein-für-Doof“.
6. Außer für Notfälle, gilt während des Clubtreffens Handyverbot. Diese sind vor dem Clubtreffen dem Vorsitzenden mitzuteilen. Zuwiderhandlungen, darunter fallen sowohl akustische und optische Signale, werden mit einer Strafe in Höhe von 5 € in die Clubkasse geahndet.

Die Satzung tritt zum 1.1.2009 in Kraft.